

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Arbeitnehmerüberlassung/ Leiharbeit/ Personalvermittlung**

Stand: November 2010

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitnehmerüberlassungsverträge/ Leiharbeitsverträge/ Verträge i. V. m. Personalvermittlung zwischen der Fa. PersoTech GmbH & Co. KG und Kunden/Auftraggeber (Entleihern) sowie auf alle hiermit im Zusammenhang gemachten Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen etc.

Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Entleihers, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für die Firma PersoTech GmbH & Co. KG nicht verbindlich, auch wenn die Firma PersoTech GmbH & Co. KG ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, finden abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) keine Anwendung.

**§ 2
Gegenstand**

Der jeweils überlassene Mitarbeiter der Firma PersoTech GmbH & Co. KG (nachfolgend: Leiharbeitnehmer genannt) steht dem Kundenbetrieb (nachfolgend: Entleiher) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages an wechselnden Einsatzorten zur Verfügung.

Die Leiharbeitnehmer werden gemäß den vom Kundenbetrieb geforderten fachlichen Anforderungen der auszusprechenden Tätigkeit ausgewählt, sie verfügen über die beruflichen Qualifikationen, Ausbildungen, Examina, die der Kundenbetrieb (Entleiher) fordert und sind im Kundenbetrieb entsprechend einzusetzen. Für die Dauer der Überlassung ist ausschließlich der Entleiher/Kundenbetrieb weisungsberechtigt. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen die Leiharbeitnehmer den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen den jeweils eingesetzten Leiharbeitnehmern der PersoTech GmbH & Co. KG und dem Kundenbetrieb nicht begründet werden. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Entleiher und der Firma PersoTech GmbH & Co. KG.

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die Leiharbeitnehmer mindestens für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Stunden zu beschäftigen.

Sollten die Leiharbeitnehmer vom Entleiher mit anderen als den vereinbarten Tätigkeiten oder an einem anderen Tätigkeitsort als vereinbart eingesetzt werden und hat der Leiharbeitnehmer dadurch Anspruch auf eine höhere Vergütung durch Tarifvertrag oder aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage gegenüber der Firma PersoTech GmbH & Co. KG als bei der ursprünglich mit dem Entleiher vereinbarten Tätigkeit, so ist die Firma PersoTech GmbH & Co. KG berechtigt, die Arbeitnehmerüberlassung zu dem höheren

Stundensatz abzurechnen, der für die Überlassung einer entsprechend qualifizierten Kraft angefallen wäre.

Wird die Arbeitsaufnahme von einem Leiharbeitnehmer verweigert oder abgebrochen, stellt die PersoTech GmbH & Co. KG binnen einer vom jeweiligen Qualifikationsprofil des Leiharbeitnehmers abhängigen Frist - somit binnen einer Zeitspanne von 1 bis 14 Tagen - eine Ersatzkraft mit der vom Entleiher geforderten Qualifikation.

§ 3 **Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz**

Gemäß Art. 1, § 11 Abs. 6 AÜG und §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterliegt die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten der Firma PersoTech GmbH & Co. KG.

Sollte für die Tätigkeit im Rahmen des Auftrages eine PSA erforderlich sein oder werden und ist dies bei Auftragserteilung nicht vereinbart worden, wird die PSA vom Entleiher gestellt.

- Erste Hilfe

Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt.

- Sicherheitstechnische Einweisungen am Tätigkeitsort

Der Leiharbeitnehmer wird vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 ArbSchG durch zuständige Mitarbeiter des Entleihers in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes eingewiesen.

Sollte sich ein Arbeitsunfall im Betrieb des Entleihers ereignen, so muss dieser Unfall unverzüglich der Firma PersoTech GmbH & Co. KG gemeldet werden. Die Unfallmeldung hat schriftlich durch den Entleiher zu erfolgen.

- Sicherheitstechnische Kontrolle am Arbeitsort

Sicherheitstechnische Kontrolle am Tätigkeitsort werden durch Sicherheitsbeauftragte des Entleihers regelmäßig durchgeführt.

Der Entleiher gestattet der Firma PersoTech GmbH & Co. KG – nach vorheriger Absprache – den Zutritt zum Tätigkeitsort des Leiharbeitnehmers, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

§ 4 **Laufzeit des Vertrages / Kündigung**

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher;
- der Zahlungsverzug des Entleihers gegenüber der Firma PersoTech GmbH & Co. KG;
- die sittenwidrige Abwerbung von Leiharbeitnehmer der Firma PersoTech GmbH & Co. KG;
- die Benachteiligung/Diskriminierung von Leiharbeitnehmer der Firma PersoTech GmbH & Co. KG.

Die Kündigungserklärung hat schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen.

§ 5 **Arbeitsgesetz/Tarifverträge**

Der Entleiher verpflichtet sich, die Bestimmungen der Arbeitsgesetze, Tarifverträge auch für die Leiharbeitnehmer einzuhalten. Eine genehmigungspflichtige Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit hat der Entleiher der Firma PersoTech GmbH & Co. KG unaufgefordert anzuzeigen.

Der Entleiher verpflichtet sich, der Firma PersoTech GmbH & Co. KG unaufgefordert mitzuteilen, wenn für seinen Betrieb ein für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag gilt, welcher einen Mindestlohn vorsieht. Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird er der Firma PersoTech GmbH & Co. KG den Betrag erstatten, welcher nach Bekanntwerden der Mindestlohnvereinbarung dem Leiharbeitnehmer nachgezahlt werden muss. Sollte die Arbeitnehmerüberlassung fortgesetzt werden, so ist der Verrechnungssatz zwischen der Firma PersoTech GmbH & Co. KG und dem Entleiher für die Zukunft angemessen anzupassen.

§ 6 **Haftung**

Die eingesetzten Leiharbeitnehmer sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen der Firma PersoTech GmbH & Co. KG.

Eine Haftung für die vom Leiharbeiter verursachten Schäden sowie für Schlechtleistung ist daher ausgeschlossen. Die Firma PersoTech GmbH & Co. KG haftet auch nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers, ausgenommen sind Fälle von Auswahlverschulden, die zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führen.

Die Firma PersoTech GmbH & Co. KG haftet dem Entleiher nur für die sorgfältige Auswahl des überlassenen Mitarbeiters. Die Firma PersoTech GmbH & Co. KG steht daher nicht für einen bestimmten Arbeitserfolg ein. Der Entleiher stellt die Firma PersoTech GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der vom Leiharbeitnehmer ausgeübten Tätigkeiten entstehen.

§ 7 **Beanstandungen**

Beanstandungen/Mängelrügen etc. jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Entstehen des begründeten Umstandes schriftlich anzuzeigen.

Verspätete Beanstandungen sind ausgeschlossen. Ist der Auftrag beendet, sind Beanstandungen in jedem Fall innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Beendigung des Auftrags schriftlich anzuzeigen, ohne dass es soweit auf den Zeitpunkt der Feststellung der Beanstandung ankommt.

§ 8 **Zurückbehaltungsrechte/Gewährleistungsrechte/Schadensersatz**

Zurückbehaltungsrechte / Gewährleistungsrecht, insbesondere Minderungsrechte / Schadensersatzrechte etc. des Entleihers sind grundsätzlich ausgeschlossen; es sei denn sie sind gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden oder die Fa. PersoTech GmbH & Co. KG hat die diesbezüglichen Ansprüche schriftlich anerkannt.

Der Entleiher kann gegen die Firma PersoTech GmbH & Co. KG keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.

§ 9 **Rechnungslegung**

Die effektiv geleisteten Arbeitsstunden des Verleihers sind vom Kundenbetrieb wöchentlich, jeweils montags für die zurückliegende Woche gegenüber der Firma PersoTech GmbH & Co. KG rechtsverbindlich mittels Zeitnachweis zu bestätigen. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug.

Nach Ablauf von 30 Tagen kommt der Auftraggeber/Entleiher auch ohne Mahnung in Verzug (vgl. § 286, insbesondere § 286 Abs. 3 BGB)

Die Firma PersoTech GmbH & Co. KG ist bei Verzug berechtigt, ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins) mindestens jedoch 9 % zu verlangen. Im Übrigen gilt § 288 BGB.

§ 10 **Übernahme von Mitarbeitern/Abwerbung von Mitarbeitern**

Die Übernahme von Mitarbeitern mit Zustimmung der Firma PersoTech GmbH & Co. KG ist zulässig. In diesem Fall ist jedoch ein Vermittlungsentgelt gem. § 11 fällig und zahlbar.

§ 11 Vermittlungsentgelt

Geht der Entleiher mit einem Mitarbeiter des Verleihers während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses, oder im Anschluss an ein Überlassungsverhältnis, ein Arbeitsverhältnis ein, so ist der Verleiher berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 15 % des zukünftigen Brutto-Jahreseinkommens, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, des vermittelten Mitarbeiters zu berechnen.

Das der Berechnung zugrundeliegende Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile.

Das Honorar reduziert sich um jeweils 2 % je Überlassungsmonat.

Sollte die Fa. PersoTech GmbH & Co. KG direkt mit der Personalvermittlung/Personalsuche beauftragt werden, so werden die Vermittlungsentgelte/-honorare und der Leistungsumfang im Vermittlungsauftrag, der Auftragsbestätigung dokumentiert. Die Vermittlungsentgelte/-honorare basieren auf dem, mit dem Kandidaten, vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalt und gliedern sich dann wie folgt:

<u>Bruttojahresgehalt in EUR</u>	<u>Vermittlungsentgelte/-honorare in %</u>
bis 35.000.-	15% zzgl. MwSt.
ab 35.001.- bis 50.000.-	17% zzgl. MwSt.
ab 50.001.- bis 65.000.-	19% zzgl. MwSt.
ab 65.001.- bis 80.000.-	21% zzgl. MwSt.
ab 80.001.- bis 100.00.-	23% zzgl. MwSt.
ab 100.001.-	gemäß gesonderter Offerte

Mit dem Zustandekommen eines Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und einem oder mehreren von PersoTech vermittelten Arbeitnehmer ist die Tätigkeit von PersoTech erfolgreich abgeschlossen. Damit entsteht der Vergütungsanspruch. Dieser entfällt auch nicht, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsbeginn wieder aufgelöst oder gekündigt wird etc., oder das Arbeitsverhältnis kurzfristig – aus welchem Grund auch immer – gekündigt wird.

Für die Vermittlung steht PersoTech ein Honorar in der schriftlich vereinbarten Höhe zu. Das Honorar beträgt mindestens 15 %, siehe vorstehende Tabelle, eines Bruttojahreseinkommens (inkl. Sonderzahlungen) Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgeld und aller variablen Gehaltsbestandteilen.), wenn kein höheres Honorar im Vermittlungsauftrag/Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart ist. Das Honorar versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird das Honorar 10 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages fällig. Bei Vermittlung von mehreren Arbeitnehmern ist das Honorar für jeden vermittelten Arbeitnehmer zahlbar. Der Auftraggeber hat PersoTech unverzüglich (5 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages) über den Abschluss des Arbeitsvertrages und über das vereinbarte Bruttojahresgehalt ggfs. über die o.g. Sonderzahlungen zu informieren. Auf Anforderung von PersoTech ist der jeweilige Arbeitsvertrag binnen 5 Tagen vom Auftraggeber PersoTech vorzulegen.

§ 12

Datenerfassung/-Bearbeitung/Datenschutz

Alle notwendigen Daten, die innerhalb der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, werden elektronisch erfasst und bearbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nur soweit dies gesetzlich und vertraglich zulässig ist. Die Fa. PersoTech GmbH & Co. KG wird die relevanten Datenschutzbestimmungen beachten, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 13

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der PersoTech GmbH & Co. KG.

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsbeziehung -soweit gesetzlich zulässig - Amtsgericht bzw. Landgericht Bremen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertragszwecks am nächsten kommt.

Weitere Informationen über PersoTech GmbH & Co. KG, die Produkte und Leistungen etc. sind unter der Homepage: www.persotech.com verfügbar.